

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1569

Konzept zur Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen

1. Ausgangslage

Mit der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) von 1996 wurde der Kanton Solothurn beauftragt, arbeitsmarktliche Massnahmen für stellensuchende Personen zu organisieren. Gemäss § 43 Sozialgesetz (BGS 831.1) hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hierfür eine Logistik-Stelle arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) geschaffen. Die LAM-Stelle erhebt den Bedarf, beschafft die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) und kontrolliert deren Legalität und Konformität. Die Jahresplanung und das Jahresbudget werden jeweils von der Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) genehmigt.

Seit dem Jahr 2013 werden diese AMM analog dem Submissionsgesetz (BGS 721.54) ohne Rechtsschutz vergeben. Mit der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BGS 721.532) und der Revision des Submissionsgesetzes (BGS 721.54) auf den 1. Juli 2022, ist es auch erforderlich, das Konzept zur Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen zu überarbeiten. Neu ist die Vergabe der AMM dem Submissionsgesetz unterstellt und für die Vergabeentscheide muss insbesondere Rechtsschutz gewährt werden (§ 2 Abs. 2 SubG). Das neue Vergabekonzept wurde anlässlich der Sitzung der KAP vom 14. September 2022 besprochen. Dieses Gremium beantragt dem Regierungsrat die Genehmigung des vorliegenden Konzeptes.

2. Konzept zur Vergabe von AMM

2.1 Zuständigkeit

- a. Gemäss § 31 Sozialverordnung (BGS 831.2) ist die LAM-Stelle für die Sicherstellung eines bedarfsbezogenen und ausreichenden Angebots von AMM zuständig.
- b. Der Regierungsrat erteilt auf Antrag der KAP den Zuschlag und delegiert die Kompetenz für die Vertragsgestaltung und Zeichnung an das AWA.
- c. Das AWA und die LAM-Stelle vollziehen diese Delegation gemäss den amtsinternen Kompetenzregelungen.

2.2 Formelle Kriterien, Dauer und Losgrössen

- a. Die Abteilungsleitung Arbeitsmarkt des AWA schlägt der KAP jährlich Art und Inhalt der im nächsten Jahr zu beschaffenden AMM zum Beschluss vor.

- b. AMM werden in der Regel auf den 1. Januar eines Jahres für vier Jahre beschafft. Die LAM-Stelle erstellt eine entsprechende Vierjahresplanung, um alle AMM-Arten auszuschreiben. Pro AMM-Art werden Lose und maximale Auftragsgrössen pro Anbietenden definiert.
- c. Die Losgrössen jeder AMM-Art können jährlich und kumulativ um bis zu 33 % nach oben oder unten korrigiert werden. Diese Korrekturen orientieren sich in der Regel an der Veränderung der Arbeitslosenquote.

2.3 Verfahrensart

- a. Alle kollektiven AMM nach Art. 60 und Art. 64a Abs. 1 lit. a. und c. Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0) werden gemäss IVöB (BGS 721.532) und Submissionsgesetz (BGS 721.54) im offenen Verfahren ausgeschrieben, sofern der Schwellenwert von 150'000 Franken innerhalb von vier Jahren überschritten wird.
- b. Kollektive AMM, individuelle Kurse und Ausbildungspraktika nach Art. 60, Berufspraktika nach Art. 64a Abs. 1 lit. b. und spezielle Massnahmen nach Art. 65 ff. AVIG (SR 837.0), die den Schwellenwert von 150'000 Franken nicht erreichen, werden freihändig vergeben.
- c. Die KAP kann auf Gesuch der LAM-Stelle entscheiden, einzelne Massnahmen unabhängig vom Schwellenwert freihändig zu vergeben, sofern die Voraussetzungen von Art. 21 IVöB (BGS 721.532) erfüllt sind.

2.4 Ausschreibung

- a. Die Aufträge werden auf www.simap.ch ausgeschrieben.
- b. Die LAM-Stelle führt eine Liste von interessierten Anbietenden und orientiert diese über anstehende Ausschreibungen.
- c. Es wird kein Verzeichnis über geeignete Anbietende geführt.
- d. Fragen können bis 7 Tage nach Submissionspublikation unter lam@awa.so.ch schriftlich gestellt werden. Alle Fragen und die entsprechenden Antworten werden in der Regel 12 Tage nach der Submissionspublikation unter <https://so.ch/> publiziert (§ 5 SubV).
- e. Die Ausschreibungsunterlagen haben die expliziten Hinweise zu enthalten:

Der Auftraggebende hat trotz Ausschreibungsverfahren das Recht, regelmässig die rechtskonforme Verwendung von Subventionen und die Anrechenbarkeit der Kosten im Sinne des AVIG zu prüfen und falls erforderlich, zu beanstanden.

Der Auftragnehmende verpflichtet sich, Überschüsse, welche die anrechenbaren und notwendigen Kosten überschreiten, offenzulegen.

2.5 Eignungskriterien und Formerfordernisse

- a. Neben den in Art. 12 und 26 IVöB (SR 721.532) geregelten Teilnahmebedingungen werden für die AMM-Beschaffung insbesondere folgende Eignungskriterien (Art. 27 IVöB) und Formerfordernisse (Art. 34 IVöB) festgelegt:
 1. Dokumentation eines Internen Kontrollsystems (IKS) sowie Beschaffungs-, Besoldungs- und Personalreglement gemäss den Anforderungen des Auftraggebenden;
 2. Einhaltung der Orts- und Branchenüblichkeit der Besoldung/Honorierung am Herkunftsort (Schweizer Anbietende) oder am Leistungsort (ausländischer Anbietende);
 3. Ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Datenschutzreglement mit einer verantwortlichen Person und regelmässigen Prüfberichten;
 4. Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems;
 5. Erfahrung mit vergleichbaren Aufträgen, gemäss den Anforderungen des Auftraggebenden;
 6. Ordnungsgemässe Erbringung der bisherigen Leistungen der Anbietenden;
 7. Ausreichende Personenkapazitäten im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrags, gemäss den Anforderungen des Auftraggebers;
 8. Qualifikation der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags vorgesehenen Personen, gemäss den Anforderungen des Auftraggebenden;
 9. Einhaltung der Betreuungsdichte gemäss den Anforderungen des Auftraggebenden;
 10. Gewährleistung des Durchführungsorts, Räume und Infrastruktur gemäss den Anforderungen des Auftragsgebenden;
 11. Vorliegen einer gültigen Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung gemäss den Anforderungen des Auftraggebenden;
 12. Einreichung der Offerte in einer vorgegebenen Excel-Tabelle, um die Transparenz betreffend Anrechenbarkeit der Kosten zu gewährleisten;
 13. Die weiteren Formerfordernisse gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen sind eingehalten;
 14. Weitere spezifische Anforderungen, falls diese für die Ausschreibung eines Auftrags erforderlich sind.
- b. Die Nachweise der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien orientieren sich nach Anhang 1 Submissionsverordnung (BGS 721.55).
- c. Sind Eignungskriterien nicht vollständig erfüllt oder wesentliche Formvorschriften verletzt, wird der betreffende Anbietende vom Verfahren ausgeschlossen (Art. 44 IVöB).

2.6 Zuschlagskriterien und Gewichtung

- a. Die Zuschlagskriterien für AMM nach Art. 60 AVIG, exklusive Praxisfirmen, müssen jeweils zu 80% als Minimalanforderung erfüllt sein. Die Kriterien und deren Gewichtung sind:

1.	Grobkonzept	20 % 24 Pt.
2.	Lernmodell	20 % 24 Pt.
3.	Tagesplanung und Detailkonzept	30 % 36 Pt.
4.	Kursunterlagen	30 % 36 Pt.
- b. Die Zuschlagskriterien für AMM nach Art. 64a Abs. 1 lit. a. und c. AVIG, inklusive Praxisfirmen, müssen jeweils zu 80 % als Minimalanforderung erfüllt sein. Die Kriterien und deren Gewichtung sind:

1.	Grobkonzept bezüglich Form und Inhalt des Programms	20 % 24 Pt.
2.	Lernmodell für die Instruktionen	20 % 24 Pt.
3.	Umsetzungskonzept mit Detailplanung	30 % 36 Pt.
4.	Unterlagen die an die Teilnehmenden (TN) abgegeben werden	30 % 36 Pt.
- c. Sind Minimalanforderungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig, wird der betreffende Anbietende vom Verfahren ausgeschlossen (Art. 44 IVöB).
- d. Die erwähnten Unterlagen werden mit diesem Punktesystem beurteilt. Danach wird der Preis gemäss Offerte durch die Anzahl Punkte geteilt. Der Preis pro Punkt widerspiegelt das Preis-Leistungs-Verhältnis und ist für den Zuschlag massgebend.

2.7 Öffnung und Prüfung

- a. Die Öffnung der Unterlagen erfolgt in der Regel durch den Leiter/in LAM, den Projektleiter/in Qualitätssicherung LAM und einer Angestellten oder einem Angestellten LAM.
- b. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt in der Regel durch die dafür Beauftragten: Leiter/in LAM, Projektleiter/in Qualitätssicherung LAM und einer Angestellten oder einem Angestellten der Abteilung Juristische Dienstleistungen AWA sowie einer Angestellten oder einem Angestellten des Amtes für Berufs-, Mittel- und Hochschulen.
- c. Liegt ein Ausstandsgrund (Art.13 IVöB) vor, tritt die betroffene Person in den Ausstand und orientiert darüber den/die Leiter/in AWA. Diese/r bestimmt eine Ersatzperson.
- d. Die Beauftragten prüfen die Unterlagen und erstellen anhand der Zuschlagskriterien einen Zuschlagsvorschlag zu Händen der KAP.

2.8 Zuschlag

- a. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.
- b. Der Regierungsrat fällt den Zuschlagsentscheid auf Antrag der KAP.

2.9 Vertragsabschluss

- a. Mit den berücksichtigten Anbietenden unterzeichnet das AWA, nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag eine 4-jährige Rahmenvereinbarung, es sei denn, das kantonale Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag, aufschiebende Wirkung erteilt. Diese beinhaltet insbesondere:
 - Vertragspartner/in
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Dauer
 - Vertragsgegenstand mit Leistungs- und Wirkungszielen
 - Vereinbarter Preis sowie Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten
 - Pflichten des Auftragnehmenden
 - Delegationsverbot
 - Kontrollmodalitäten der Auftraggeber/in
 - Gründe für eine Vertragsauflösung
 - Regelung im Konfliktfall (KAP)
- b. Den berücksichtigten Anbietenden wird jährlich, in der Regel im September, eine Zusicherungsverfügung mit dem genauen Auftragsvolumen für das nächste Jahr zugestellt. Die KAP wird darüber schriftlich informiert.
- c. Die detaillierte Kursplanung erfolgt vor der Zusicherungsverfügung und in der Regel in Absprache mit den Anbietenden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das vorliegende Konzept zur Vergabe von AMM wird genehmigt und tritt sofort in Kraft.
- 3.2 Der RRB Nr. 2012/1859 vom 11. September 2012 wird per sofort aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Amt für Berufs-, Mittel- und Hochschulen
Staatskanzlei, Legistik und Justiz
KAP-Mitglieder (8; **Versand durch AWA**)